

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Börry

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 „Gebühren“ der Friedhofsordnung vom 08.12.2025 hat der Kirchenvorstand der **Ev. luth. Kirchengemeinde Börry** für den Friedhof in Börry am 08.12.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätte: | |
| a) Für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre: | 488,00 € |
| b) Für Personen bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre: | 463,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: | 540,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 19,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte: | |
| Für 25 Jahre: | 469,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: | 515,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 19,00 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte: | |
| Für 25 Jahre: | 488,00 € |
| 6. Rasenwahlgrabstätte: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: | 600,00 € |

- b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle: 19,00 €
7. Urnenrasengrabstätte - (Stele mit Plakette):
Für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.112,00 €
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 „Allgemeines“ der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß den Nummern Nummer 2b oder 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 „Wahlgrabstätten“ der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach den Nummern 2b, oder 5b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde wird von dem Leistungserbringer gesondert in Rechnung gestellt.

Das Abräumen der Kränze obliegt den Nutzungsberechtigten.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 25,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €
3. Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,50 €

IV. Gebühren für die vorzeitige Einebnung:

Gemäß § 19"Vorzeitige Einebnung" der Friedhofsordnung:

1. eines Einzelgrabes, je Jahr 15,00 €
2. eines Wahlgrabes mit zwei Stellen, je Jahr 30,00 €
3. eines Urneneinzelgrabes, je Jahr 15,00 €
4. eines Urnenwahlgrabes mit zwei Stellen, je Jahr 30,00 €

V. Sonstige Gebühren:

Rasenpflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung für jedes Jahr

- a) je Urne: 10,00 €
- b) je Sarg: 10,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

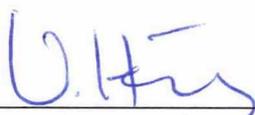
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung am _____ in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25. März 2003 außer Kraft.

Börry, den 08.12.2025

Der Kirchenvorstand:





Vorsitzende/r:



Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß ~~§ 66 Absatz 1 Satz 1~~ Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Hameln, den
Im Auftrag

L. S.

Schoppe-Holzappel
(Amtsleitung)

EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS HAMELN-PYRMONT
- DER KIRCHENKREISVORSTAND -

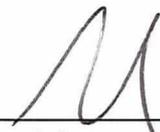
GENEHMIGUNG

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Börry hat am 08.12.2025 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bodenwerder beschlossen.

Den Beschluss und die Friedhofsordnung genehmigen wir gemäß § 66 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung.

Hamelns, den 22. Dezember 2025

Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag:



Schoppe-Holzappel
(Kirchenrätin)